

Informationen zum Getrenntlebensunterhalt / Ehegattenunterhalt:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das gesamte Unterhaltrecht ein sehr komplexes Rechtsgebiet darstellt, welches nicht in wenigen kurzen Sätzen abgehandelt werden kann, sondern einer sorgfältigen Einzelfallbeurteilung überlassen bleiben muss. Insoweit ist es an dieser Stelle nicht angebracht, grundlegende Darstellungen abzugeben, die den Rahmen sicherlich sprengen würden.

Gleichwohl soll an dieser Stelle auf einige Punkte hingewiesen werden, die jedoch keineswegs abschließend sein können und in jedem Falle persönlich mit Ihnen erörtert werden sollten.

- Während einer bestehenden Ehe sind die Ehegatten nach § 1360 BGB einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie, also neben dem anderen Ehegatten auch die Kinder, zu unterhalten.
- Im Falle eines Getrenntlebens richtet sich ein etwaiger Unterhaltsanspruch gemäß § 1361 BGB nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten, die hierfür im einzelnen durchzusehen sind. Durch die Stütze des Getrenntlebensunterhaltes auf die Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten wird klargestellt, dass sich der Trennungsunterhalt immer nach den aktuellen Einkommensverhältnissen zu orientieren hat. Sie nehmen als bis zu einer Ehescheidung an der weiteren Entwicklung der Einkommensverhältnisse weiterhin teil. Dieser Trennungsunterhalt ist jedoch zeitlich begrenzt und ist nur bis zur Rechtskraft der Ehescheidung an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen.
- Beim nachehelichen Unterhalt geht die Gesetzgebung grundsätzlich von der Eigenverantwortlichkeit geschiedener Ehegatten aus. Gleichwohl gibt es auch dann noch einen Unterhaltsanspruch,
 - wenn und solange eine eigene Erwerbstätigkeit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht möglich ist (sog. Betreuungsunterhalt);
 - wegen Alters, Krankheit oder sonstiger Gebrechen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann;
 - wenn von einem wegen einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann;
 - wenn ein Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen könnte
- Voraussetzung für die Gewährung eines Unterhaltsanspruchs ist jedoch die Bedürftigkeit des Berechtigten und es darf kein Fall eines wirksamen Unterhaltsverzichts vorliegen.
- Ohne Vornahme einer konkreten Berechnung des Unterhaltsanspruchs anhand der erforderlichen Unterlagen lässt sich eine genaue Aussage zur Unterhaltshöhe nicht treffen.
- Jedoch kann im Vorfeld auf einige Unterhaltsberechnungsbeispiele verwiesen werden, die jedoch keine Allgemeingültigkeit besitzen können:

1. Beispiel: Kinderlose Ehe, Ehemann verdient 2.000,00 € netto und die Ehefrau 400,00 € netto

Der Trennungsunterhalt errechnet sich aus dem Einkommen der beiden getrennt lebenden Ehepartner. Bei der Berechnung der Berufstätigkeit ist der daraus resultierende Aufwand zu berücksichtigen und auszugleichen.

Der Mann verfügt über ein Gesamteinkommen in Höhe von:	2.000,00 €
Für den Mann wird ein Betrag von abgezogen	<u>200,00 €</u>
bereinigtes Einkommen :	1.800,00 €

Die Frau verfügt über ein Gesamteinkommen in Höhe von:	400,00 €
--------------------------------------------------------	----------

Für die Frau wird ein Betrag von abgezogen	40,00 €
bereinigtes Einkommen :	360,00 €
Die Differenz aus beiden Einkommen beträgt:	1.440,00 €
Der Mann muss einen Betrag von	720,00 €
an seine Frau zahlen	

2. Beispiel: Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern im Alter von 9 und 12 Jahren. Der Ehemann verfügt über ein Einkommen von 2.500,00 €, die Ehefrau über ein Einkommen von 400,00 €. Die beiden Kinder leben bei der Ehefrau, die auch das Kindergeld in Höhe von jeweils 164,00 € bezieht.

**Unterhaltsberechtig ist die Ehefrau und die beiden Kinder.
Unterpflichtig ist der Ehemann**

Einkommen von Ehemann	2.500,00 €
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-125,00 €
	<hr/>
unterhaltsrechtliches Einkommen	2.375,00 €
Einkommen von Ehefrau	400,00 €
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-20,00 €
	<hr/>
unterhaltsrechtliches Einkommen	380,00 €

Zahlungspflichten

Ehemann zahlt an

Ehefrau	610,00 €
Kind 1	289,00 €
Kind 2	352,00 €
	<hr/>
	1.251,00 €

Ehemann

Ehemann bleibt $2375 - 289 - 352 - 610 =$ 1.124,00 €
Das unterschreitet nicht den eheangemessenen Selbstbehalt von 1.000,00 €

Verteilungsergebnis

Ehemann		1.124,00 €
Ehefrau		1.154,00 €
davon Kindergeld	164,00 €	
Kind 1		371,00 €
davon Kindergeld	82,00 €	
Kind 2		434,00 €
davon Kindergeld	82,00 €	
		<hr/>
insgesamt		3.083,00 €

Das Ergebnis beruht auf anerkannten Grundsätzen der Unterhaltsberechnung, welche die unbestimmten Rechtsbegriffe des Unterhaltsrechts ausfüllen. Es entbindet den Rechtsanwender nicht von der Verpflichtung, seine Angemessenheit im konkreten Einzelfall zu prüfen.